Nr. 543 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages

(3. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom …… über die Transparenz von Förderungen im Land Salzburg (Salzburger Fördertransparenzgesetz – S.FTG)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Zielsetzung
§ 2 Gegenstand
§ 3 Förderungen

2. Abschnitt

Beteiligte

§ 4 Leistungsdefinierende Stellen
§ 5 Leistende Stellen
§ 6 Abfrageberechtigte Stellen
§ 7 Sonstige Rechtsträger

3. Abschnitt

Pflichten der Beteiligten, freiwillige Einmeldung

§ 8 Leistungsangebote
§ 9 Leistungsmitteilungen
§ 10 Transparenzportalabfrage
§ 11 Freiwillige Einmeldung

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 13 Verweisungen auf Bundesrecht und Unionsrecht
§ 14 Inkrafttreten

1. Abschnitt
Allgemeines

Zielsetzung
§ 1

Mit diesem Gesetz werden die das Land treffenden Verpflichtungen aus der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank umgesetzt. Ziel ist es, durch die rechtliche Etablierung, die Weiterentwicklung und die Nutzung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank (Transparenzportal) ein höchstmögliches Maß an Transparenz und effizientem Mitteleinsatz im Bereich von Förderungen aus öffentlichen Mitteln zu gewährleisten.

Gegenstand
§ 2

Dieses Gesetz gilt für

1. Förderungen, die im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes im Namen des Landes gewährt werden,

2. Förderungen, die im Bereich der landesgesetzlich bestimmten Hoheitsverwaltung gewährt werden, und
3. Förderungen, die im Auftrag des Landes von vom Land verschiedenen Rechtsträgern, welche hinsichtlich ihrer gesamten Gebarung der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, abgewickelt werden.

Förderungen

§ 3

(1) Förderungen im Sinn dieses Gesetzes sind:

1. Mitgliedsbeiträge: Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln zum Erwerb oder zur Aufrechterhaltung einer Mitgliedschaft ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung;
2. Spenden: freigebige Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln zu den in § 4a Abs 2 Einkommenssteuergesetz 1988 festgelegten begünstigten Zwecken ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung;
3. Jubiläumsgelder: freigebige Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln anlässlich eines Jubiläums ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung;
4. direkte Förderungen: Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die für eine erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein öffentliches Interesse besteht, gewährt werden, ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung;
5. Zuwendungen mit Sozial- und Familienleistungscharakter: Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln an natürliche Personen, um Lasten zu decken, die durch bestimmte Risiken oder Bedürfnisse entstehen, ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung;
6. Entschädigungen: Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die an natürliche oder nicht natürliche Personen aufgrund erlittenen Schadens oder erlittenen Unrechts geleistet werden, ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung. Nicht davon umfasst sind Geldleistungen, die aufgrund des Amtshaftungsgesetzes geleistet werden;
7. Zahlungen an Intermediäre: Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln an natürliche und nicht natürliche Personen, sofern
 a) diese die erhaltenen Mittel in Form von Sachleistungen nach § 4 Abs 1 Z 1 lit f Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012 an Dritte weitergeben und
 b) die dahinterstehenden Begünstigten entweder identifizierbar sind oder der dem einzelnen Begünstigten zukommende Vorteil bezifferbar ist.

(2) Die Zuordnung einer Förderung zu einer der in Abs 1 genannten Förderungsarten hat in der Reihenfolge der Aufzählung zu erfolgen.

(3) Als öffentliche Mittel im Sinn dieses Gesetzes gelten die Mittel gemäß § 3 TDBG 2012.

(4) Vom Vorliegen einer angemessenen geldwerten Gegenleistung ist auszugehen, wenn die Zahlung auf der Grundlage eines fremdüblichen Austauschverhältnisses, wie etwa bei einem Werk-, Dienst-, Kauf- oder Tauschvertrag, erfolgt.

(5) Nicht als Förderungen gelten

1. Gesellschafterzuschüsse im Sinn des § 8 Abs 1 Z 2 iVm Abs 4 TDBG 2012,
2. Zahlungen zum Zweck der Krankenanstaltenfinanzierung und
3. Zahlungen im Sinn des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

2. Abschnitt
Beteiligte

Leistungsdefinierende Stellen

§ 4

(1) Leistungsdefinierende Stelle für Förderungen ist die Landesregierung.

(2) Die Landesregierung kann mit Verordnung einen vom Land verschiedenen Rechtsträger für Leistungsangebote innerhalb des jeweiligen Wirkungsbereichs dieses Rechtsträgers als leistungsdefinierende Stelle bestimmen.

Leistende Stellen

§ 5

Leistende Stelle für Förderungen ist jede inländische Einrichtung, der die Abwicklung dieser Förderung in Bezug auf eine Leistungsempfängerin bzw einen Leistungsempfänger (§ 13 TDBG 2012) oder eine Leistungsverpflichtete bzw einen Leistungsverpflichteten (§ 14 TDBG 2012) obliegt. Insoweit die auszahlende Stelle vom Anwendungsbereich des § 38 Bankwesengesetz erfasst ist, gilt die im Abwicklungsprozess vorgelagerte Einrichtung als leistende Stelle.

Abfrageberechtigte Stellen

§ 6

Abfrageberechtigte Stelle für eine Leistung ist die leistende Stelle sowie jede Einrichtung, die an der Abwicklung einer Leistung in Bezug auf eine Leistungsempfängerin bzw einen Leistungsempfänger (§ 13 TDBG 2012) oder eine Leistungsverpflichtete bzw einen Leistungsverpflichteten (§ 14 TDBG 2012) beteiligt ist und für deren Aufgabe die Verarbeitung von aus dem Transparenzportal abrufbaren Daten zum Zweck der Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Leistung erforderlich ist.

Sonstige Rechtsträger

§ 7

Vom Land verschiedene Rechtsträger, welche hinsichtlich ihrer gesamten Gebarung der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen und vom Land mit der Abwicklung einer Förderung beauftragt wurden, sind nur dann leistende Stellen gemäß § 5 oder abfrageberechtigte Stellen gemäß § 6, wenn die Förderung, die sie abwickeln, der Gesetzgebung des Landes unterliegt. Ist dies nicht der Fall, hat das Land durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Rechtsträger die Verpflichtungen dieses Gesetzes einhalten.

3. Abschnitt
Plichten der Beteiligten, freiwillige Einmeldung

Leistungsangebote

§ 8

(1) Die leistungsdefinierenden Stellen sind verpflichtet, vor Erlassung oder Änderung eines Förderungsprogrammes eine Abfrage der Leistungsangebote im Transparenzportal vorzunehmen.

(2) Die leistungsdefinierenden Stellen sind verpflichtet, für Förderungen ehestmöglich Leistungsangebote zu erfassen und diese laufend aktuell zu halten. § 21 TDBG 2012 mit Ausnahme des Abs 1 Z 1 und Z 6 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die leistungsdefinierenden Stellen haben bis spätestens 1. März eines jeden Kalenderjahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr die Vollständigkeit der Anlage der Leistungsangebote samt deren Aktualisierung durch Vorlage von Vollständigkeitserklärungen an die Bundesministerin oder den Bundesminister für Finanzen zu bestätigen bzw fehlende Leistungsangebote anzuführen und zu begründen.

Leistungsmitteilungen

§ 9

(1) Die leistenden Stellen sind verpflichtet, für Förderungen, mit Ausnahme von Entschädigungen gemäß § 3 Abs 1 Z 6, Mitteilungen vorzunehmen, soweit die Daten nicht gemäß § 23 Abs 1 Z 3 TDBG 2012 übermittelt werden. Die Mitteilung hat unverzüglich oder, wenn dies unzumutbar ist, spätestens innerhalb von 14 Tagen ab der Gewährung bzw ab Aus- oder Rückzahlung der Förderung elektronisch an die Bundesministerin oder den Bundesminister für Finanzen zu erfolgen.

(2) Die Mitteilungen haben unter sinngemäßer Anwendung der §§ 25 Abs 1 Z 1, 2, 3, 3a, 3b, 3c, 4, 6, 7, 9, 10 und Abs 1b, 26 Abs 2, 28 und 29 Abs 1 TDBG 2012 zu erfolgen.

(3) Eine nachträgliche Richtigstellung der mitgeteilten Daten durch die leistenden Stellen ist unverzüglich oder, wenn dies unzumutbar ist, spätestens bis zum Ablauf des Monats der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen mitzuteilen. Im Fall einer nachträglichen Richtigstellung ist Abs 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die leistenden Stellen haben bis spätestens 1. März eines jeden Kalenderjahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr die Vollständigkeit der Mitteilungen durch Vorlage von Vollständigkeits-

erklärungen an die Bundesministerin oder den Bundesminister für Finanzen zu bestätigen bzw fehlende Mitteilungen anzuführen und zu begründen.

Transparenzportalabfrage

§ 10

Für die Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Förderung erforderlichen Voraussetzungen haben abfrageberechtigte Stellen eine personenbezogene Abfrage gemäß § 32 Abs 6 TDBG 2012 vorzunehmen.

Freiwillige Einmeldung

§ 11

Unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes können auch für andere als im § 3 genannte Förderungen und für sonstige Leistungen im Sinn des TDBG 2012 Leistungsangebote erfasst sowie Leistungsmitteilungen und Transparenzportalabfragen vorgenommen werden.

4. Abschnitt
Schlussbestimmungen

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 12

(1) Die leistenden Stellen sind ermächtigt, jene personenbezogenen Daten von potentiellen sowie tatsächlichen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern zu verarbeiten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Förderung sowie zur Meldung von Leistungsmitteilungen jeweils erforderlich sind. Der Zweck der Verarbeitung liegt insbesondere in der

1. Prüfung von Förderungsanträgen, insbesondere hinsichtlich der Förderungsvoraussetzungen,
2. Vermeidung von unerwünschten Doppel- bzw Mehrfachförderungen,
3. Entscheidung über den Förderungsantrag,
4. Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung und
5. Rückforderung der Fördermittel bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes.

(2) In den Angelegenheiten des Abs 1 dürfen insbesondere folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

1. Name oder Bezeichnung;
2. Adresse;
3. Geburtsdatum;
4. Stammzahl gemäß § 6 Abs 3 E-Government-Gesetz – E-GovG oder Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
5. verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen für die Bereiche „Zur Person – Transparenzdatenbank“ (ZP-TD) und Amtliche Statistik (AS);
6. vertretungsbefugte Organe oder Personen sowie deren Kontaktdaten;
7. Kontaktdaten;
8. Förderungsart und Förderungsgegenstand;
9. Einkommen;
10. Finanzpläne;
11. wirtschaftliche Unterlagen;
12. Bankverbindung (IBAN und BIC);
13. Informationen über andere beantragte und gewährte Förderungen;
14. Entscheidung über die Förderung;
15. Informationen zur Abwicklung der Förderung sowie zur allfälligen Rückforderung;
16. Informationen zur widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung;
17. Daten über Familienangehörige, im selben Haushalt lebende Personen oder sonstige Personen, wenn deren Nahebeziehung zur Leistungsempfängerin oder zum Leistungsempfänger (zB im Hinblick auf das Einkommen) für die Vergabe einer Förderung relevant ist.

(3) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art 9 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO der potentiellen sowie tatsächlichen Leistungsempfängerinnen

und Leistungsempfänger durch leistende Stellen zur Abwicklung der Förderungen ist gemäß Art 9 Abs 2 lit g DSGVO zulässig, soweit

1. dies zur Abwicklung der Förderungen unbedingt erforderlich ist und keine Alternativen zur Verarbeitung in Betracht kommen,
2. ein erhebliches öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht,
3. die Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung gegeben ist,
4. im Einzelfall wirksame Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen durch die leistenden Stellen getroffen werden, sodass ein adäquates Schutzniveau erreicht wird und
5. der Umfang der Verarbeitung und die Speicherdauer auf das unerlässliche Ausmaß beschränkt werden.

(4) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen der potentiellen sowie tatsächlichen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger oder deren vertretungsbefugten Organen ist durch leistende Stellen zulässig, soweit und solange dies

1. zur Abwicklung der Förderungen unbedingt erforderlich ist und
2. im Einzelfall wirksame Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen durch die leistenden Stellen getroffen werden, sodass ein adäquates Schutzniveau erreicht wird.

(5) Wirksame Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen (Abs 3 und 4) umfassen insbesondere:

1. Verschlüsselung;
2. Pseudonymisierung (Art 4 Z 5 DSGVO);
3. Verarbeitungsbeschränkungen;
4. Einsichtsbeschränkungen;
5. Protokollierung der Zugriffe;
6. vorzeitige (selektive) Löschung von personenbezogenen Daten.

(6) Die Ermächtigungen gemäß Abs 1 bis 4 umfassen auch die für die Transparenzportalabfrage notwendigen Datenübermittlungen an die Bundesministerin oder den Bundesminister für Finanzen sowie die Verarbeitung jener personenbezogenen Daten, die im Wege einer Transparenzportalabfrage erhoben werden. Dabei sind die Voraussetzungen der Abs 1 bis 5 einzuhalten.

(7) Die leistenden Stellen sind ermächtigt, zum Zwecke der Durchführung von Mitteilungen gemäß § 9 Eintragungen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, die keine natürlichen Personen sind, im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene gemäß § 6b E-GovG vorzunehmen, sofern für eine Leistungsempfängerin oder einen Leistungsempfänger keine Stammzahl gemäß § 6 Abs 3 Z 1 bis 5 E-GovG und keine Ordnungsnummer im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene gemäß § 6 Abs 3 Z 6 E-GovG existiert.

Verweisungen auf Bundesrecht und Unionsrecht

§ 13

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Amtshaftungsgesetz – AHG, BGBl Nr 20/1949; Gesetz BGBl I Nr 122/2013;
2. Bankwesengesetz – BWG, BGBl Nr 532/1993; Gesetz BGBl I Nr 106/2023;
3. E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl I Nr 10/2004; Gesetz BGBl I Nr 119/2022;
4. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl Nr 400/1988; Gesetz BGBl I Nr 36/2024;
5. Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl I Nr 99/2012; Gesetz BGBl I Nr 169/2023.

(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl Nr L 119 vom 4. Mai 2016, in der Fassung der Berichtigung ABl Nr L 74 vom 4. März 2021.

Inkrafttreten

§ 14

(1) Dieses Gesetz tritt mit 28. August 2025 in Kraft.

(2) Die Verpflichtungen zur Vornahme von Leistungsmitteilungen gemäß § 9 betreffend Leistungen gemäß § 2 Z 1 und 2 sind ab 28. Februar 2026 und jene gemäß § 2 Z 3 ab 28. August 2026 zu erfüllen.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Krisen der letzten Jahre, insbesondere die COVID-19-Pandemie und der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine sowie die daraus resultierende Energiekrise, haben zu einem starken Anstieg der staatlichen Ausgaben geführt. Es war vermehrt erforderlich, budgetäre Mittel bereitzustellen, um Haushalte und Unternehmen von staatlicher Seite zu unterstützen und dadurch den Fortbestand von Betrieben zu gewährleisten und Menschen in sozialer Notlage zu entlasten. Ein Großteil dieser Mittel wurde und wird in Form von Förderungen bereitgestellt.

Um sicherzustellen, dass Förderungen aus öffentlichen Mitteln treffsicher und zielgerichtet gewährt und Doppel- bzw Mehrfachförderungen vermieden werden, sind Bund und Länder im Rahmen der Gespräche zur Finanzausgleichsperiode ab 2024 übereingekommen, die bestehende Transparenzdatenbank weiterzuentwickeln und ihre flächendeckende Nutzung sowohl durch den Bund als auch durch die Länder sicherzustellen. In diesem Sinn wurde eine neue Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank zwischen Bund und Ländern abgeschlossen.

Diese Vereinbarung wurde vom Salzburger Landeshauptmann – vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse – unterzeichnet. Der Salzburger Landtag hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2024 den Beschluss gefasst, dass der Abschluss der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank gemäß Art 50 Abs 1 L-VG genehmigt wird. Mit dieser Zustimmung des Salzburger Landtages sind die in Salzburg erforderlichen landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der gegenständlichen Vereinbarung erfüllt. Die Vereinbarung wurde im Landesgesetzblatt zur Nummer 69/2024 kundgemacht. Sie ersetzt die bisherige Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank, LGBl Nr 48/2013.

Gemäß Art 1 der Vereinbarung ist es das Ziel, durch die rechtliche Etablierung, die Weiterentwicklung und die Nutzung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank (Transparenzportal) ein höchstmögliches Maß an Transparenz und effizientem Mitteleinsatz im Bereich von Förderungen aus öffentlichen Mitteln des Bundes und der Länder zu gewährleisten. Zur Erreichung dieses Ziels verpflichten sich die Vertragsparteien, die Transparenzdatenbank nach Maßgabe der Vereinbarung entsprechend dem Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl I Nr 99/2012, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 169/2023 (statischer Verweis), umzusetzen. Es soll sichergestellt werden, dass bei Erlassung oder Änderung eines Förderungsprogrammes eine Abfrage der Leistungsangebote im Transparenzportal und eine Eintragung in die Transparenzdatenbank, vor Gewährung einer Förderung eine personenbezogene Abfrage in der Transparenzdatenbank und nach Gewährung einer Förderung eine Mitteilung an die Transparenzdatenbank erfolgt (Art 2 und 3 der Vereinbarung).

Gemäß Art 9 Z 1 der Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien, innerhalb von zwölf Monaten ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung die zur Umsetzung dieser Vereinbarung notwendigen Rechtsgrundlagen in Kraft zu setzen. Durch das Bundeskanzleramt wurde gemäß Art 8 Abs 2 der Vereinbarung mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind und die Vereinbarung gemäß ihrem Art 8 Abs 1 mit 28. August 2024 in Kraft tritt. Die landesrechtlichen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der Vereinbarung sind somit bis spätestens zum 28. August 2025 in Kraft zu setzen.

Die Konferenz der Landesamtsdirektorinnen und Landesamtsdirektoren hat am 14. März 2024 beschlossen, eine Arbeitsgruppe der Länder zum Zweck der koordinierten landesgesetzlichen Umsetzung der Vereinbarung unter Federführung der Verfassungsdienste der Länder einzurichten. Die Arbeitsgruppe wurde im Jahr 2024 eingerichtet und hat ihrem Auftrag entsprechend bis ins Frühjahr 2025 einen Gesetzesentwurf für ein Landesgesetz, mit dem die Verpflichtungen aus der Vereinbarung umgesetzt werden, erarbeitet.

Der vorliegende Entwurf eines Salzburger Fördertransparenzgesetzes – S.FTG beruht auf dem von der Arbeitsgruppe erstellten Gesetzesentwurf und dient der Umsetzung der Verpflichtung der Vereinbarung.

2. Verfassungs- und datenschutzrechtliche Grundlage:

Zur verfassungsrechtlichen Grundlage der mit diesem Gesetz eingeführten Verpflichtungen zur Einmeldung in die Transparenzdatenbank und zur Abfrage aus derselben ist festzuhalten:

Der Landesgesetzgeber stützt sich bei der Erlassung der Einmelde- und Abfrageverpflichtungen auf seine Materienkompetenz (insbesondere Art 15 Abs 1, aber auch Art 12 Abs 1 Z 1 und 2 B-VG). In jenen Bereichen, wo dem Landesgesetzgeber keine Materienkompetenz zukommt, handelt es sich bei der Verpflichtung zur Einmeldung und Abfrage um Selbstbindungsregelungen (Art 17 B-VG).

Der Grundsatz der Trennung der Vollzugsbereiche ist durch die Befüllung der von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen betriebenen Transparenzdatenbank mit Landesdaten nicht verletzt, da die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs 3 TDBG 2012 eine entsprechende Ermächtigung dafür enthält (ErlRV 2306 BlgNR XXVII. GP).

Die datenschutzrechtliche Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei Einmeldung oder Abfrage ergibt sich ebenfalls aus § 1 Abs 3 TDBG 2012:

Ein Großteil der Landesförderungen wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes vergeben. Soweit es den Ländern für die jeweilige Förderung an einer Gesetzgebungskompetenz mangelt, sind die in diesem Gesetz vorgesehenen Verpflichtungen zur Einmeldung in die Transparenzdatenbank und zur Abfrage aus dieser als Selbstbindungsregelungen zu werten. Da Selbstbindungsgesetze rein nach innen gerichtet sein und keine Rechte und Pflichten Dritter berühren dürfen, sind sie keine taugliche Grundlage, um daraus eine Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten abzuleiten. Aus diesem Grund hat der Bundesverfassungsgesetzgeber § 1 Abs 3 TDBG 2012 geschaffen und mit diesem eine Ermächtigung für die Länder eingeführt, Daten in der Transparenzdatenbank zu verarbeiten. Da sich die Ermächtigung zur Datenverarbeitung bereits aus § 1 Abs 3 TDBG 2012 ergibt, steht es dem Landesgesetzgeber frei, die Verpflichtungen der Landesorgane auf Selbstbindungsregelungen zu stützen.

Der Zweck des § 1 Abs 3 TDBG 2012 wurde zum Teil ausschließlich in der Durchbrechung des Grundsatzes der Trennung der Vollzugsbereiche gesehen. Diese Auffassung wird aber aus folgenden Gründen nicht geteilt: Zum einen ist der Wortlaut des § 1 Abs 3 TDBG 2012 sehr weit und deutet die Formulierung eine klassische Datenverarbeitungsermächtigung an (arg „sind ermächtigt, Daten zu verarbeiten“). Weiters sprechen auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die Einstufung als datenschutzrechtliche Verarbeitungsermächtigung: „Im Rahmen der Gespräche zur Finanzausgleichsperiode ab 2024 haben sich Bund und Länder gemeinsam das Ziel gesetzt, durch die rechtliche Etablierung, die Weiterentwicklung und die Nutzung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank ein höchstmögliches Maß an Transparenz und effizientem Mitteleinsatz bei Leistungen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, zu gewährleisten. *Zur Erreichung dieser Zielsetzung ist es erforderlich, dass Bund, Länder und Gemeinden in rechtlicher Hinsicht gleichermaßen dazu befugt sind, Daten aus allen Förderungsbereichen in die Transparenzdatenbank zu übermitteln und im Rahmen der personenbezogenen Abfrage zu verarbeiten*“ (vgl ErlRV 2306 BlgNR XXVII. GP; Hervorhebung nicht im Original).

Zum anderen darf auch die Ausgangssituation, welche der Verfassungsgesetzgeber bei Erlassung des § 1 Abs 3 TDBG 2012 vorgefunden hat, nicht außer Acht gelassen werden: Bereits seit mehr als einem Jahrzehnt bemühten sich Bund und Länder, mithilfe der Transparenzdatenbank das Förderungswesen überschaubarer zu machen und Doppel- oder Mehrfachförderungen aus öffentlichen Mitteln zu vermeiden. Zu diesem Zweck wurden die ursprüngliche Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG und das TDBG 2012 geschaffen. Dieses Regelungssystem hat allerdings nicht den erwünschten Erfolg gebracht, unter anderem, weil die Länder in ihren Einmeldungsmöglichkeiten beschränkt waren. Entsprechendes wurde auch vom Rechnungshof in seiner Follow-Up-Überprüfung im Jahr 2021 festgestellt („Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung; Follow-up-Überprüfung“, Reihe BUND 2021/11). Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der Verhandlungen zum Finanzausgleich ab 2024 ein weiterer Ausbau des Transparenzdatenbank-Systems beschlossen und eine neue Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG erarbeitet. Um das Gelingen des Vorhabens diesmal sicherzustellen, war es erforderlich, die Transparenzdatenbank umfassend verfassungsrechtlich abzusichern. Der Verfassungsgesetzgeber musste sicherstellen, dass Bund, Länder und Gemeinden gleichermaßen dazu befugt sind, Daten aus allen Förderungsbereichen in die Transparenzdatenbank zu übermitteln und im Rahmen der personenbezogenen Abfrage zu verarbeiten. Die Datenverarbeitung ist der zentrale Baustein, damit die Transparenzdatenbank ihrer Aufgabe gerecht werden kann. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass dem § 1 Abs 3 TDBG 2012 der Zweck einer umfassenden verfassungsrechtlichen Absicherung des Transparenzdatenbankrechts innewohnt, er also nicht nur den Grundsatz der Trennung der Vollzugsbereiche durchbrechen, sondern auch eine Ermächtigung für die Datenverarbeitung darstellen will. § 1 Abs 3 TDBG 2012 stellt also die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Transparenzdatenbank sicher. Damit wird nicht nur den grundsätzlichen Anforderungen des Art 6 Abs 1 lit e Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO hinreichend Rechnung getragen, sondern auch Art 9 Abs 2 lit g DSGVO in Bezug auf besondere Kategorien personenbezogener Daten. Dieser Auslegung sollte auch nicht der allenfalls strengere Maßstab des § 1 Abs 2 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl I Nr 165/1999, entgegenstehen, da diese Bestimmung dem § 1 Abs 3 TDBG 2012 im Stufenbau der Rechtsordnung nicht übergeordnet ist.

Zu beachten ist, dass § 1 Abs 3 TDBG 2012 aufgrund seines nicht differenzierenden Wortlauts sowohl für Förderungen, die im Bereich der Hoheitsverwaltung gewährt werden, als auch für solche, die im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden, herangezogen werden kann.

Für von § 1 Abs 3 TDBG 2012 nicht erfasste sonstige Rechtsträger werden die Datenschutzbestimmungen (§ 12) auf das Materienrecht gestützt.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art 35 DSGVO ist nicht erforderlich, da sich die datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bereits aus § 1 Abs 3 TDBG 2012 ergibt. Rechtsträger, die von § 1 Abs 3 TDBG 2012 nicht erfasst sind, haben die Abschätzung selbständig vorzunehmen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Regelungen des S.FTG nicht für sich alleine stehen, sondern in Zusammenschau mit dem TDBG 2012 bzw den darin enthaltenen Öffnungsklauseln zu lesen sind.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Unionsrecht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

4. Kosten:

Zu den finanziellen Auswirkungen wird insbesondere auf Art 7 der Vereinbarung verwiesen. Das vorliegende Gesetz dient lediglich der Umsetzung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung auf landesgesetzlicher Ebene. Darauf hinzuweisen ist, dass das Land bereits auf der Grundlage der früheren Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank Einmeldungen in die Transparenzdatenbank und Abfragen aus dieser vornimmt. Mit einem Mehraufwand ist nur hinsichtlich jener Förderungen (insbesondere hoheitliche Förderungen und Förderungen, die Rückschlüsse auf besondere Kategorien personenbezogener Daten zulassen) zu rechnen, die bislang nicht in die Transparenzdatenbank eingemeldet wurden. Hinsichtlich dieser Förderungen muss mit einem nicht unerheblichen Vorbereitungs- und Vollzugsaufwand gerechnet werden.

Gemeinden können theoretisch als Abwicklungsstelle für Förderungen des Landes fungieren, sodass sie bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen (insbesondere der Unterstellung unter die Kontrolle des Rechnungshofes) ebenfalls einmelde- und abfragepflichtig wären. Ob damit Kostenfolgen verbunden sind bzw in welcher Höhe diese gegeben wären, kann auf abstrakter Ebene nicht beurteilt werden.

Für den Bund entstehen durch das Vorhaben keine Mehrkosten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben das Bundeskanzleramt (BKA), das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst (BKA-VD), das Bundesministerium für Justiz (BMJ), das Bundesministerium für Finanzen (BMF), das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) und mehrere Abteilungen des Amtes der Salzburger Landesregierung inhaltliche Stellungnahmen abgegeben. Auf eine vollinhaltliche Wiedergabe dieser zum Teil umfangreichen Stellungnahmen an dieser Stelle wird verzichtet; sie können im Internet unter der folgenden Adresse abgerufen werden: https://service.salzburg.gv.at/pub/get/attachments/32441

1. In den Stellungnahmen vorgebrachte Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zum Gesetzesentwurf im Allgemeinen:

Zu der vom vorliegenden Gesetzesentwurf herangezogenen datenschutzrechtlichen und kompetenzrechtlichen Grundlage werden vom BKA-VD und vom BMJ Äußerungen erstattet. Das BKA-VD steht der im Entwurf vorgenommenen Auslegung des § 1 Abs 3 TDBG 2012 kritisch gegenüber und führt dazu aus, dass die Zielsetzung des § 1 Abs 3 TDBG 2012 primär darin zu bestehen scheine, die grundsätzlich zu beachtende Trennung der Vollzugsbereiche von Bund und Ländern punktuell zu durchbrechen, sodass den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden die Möglichkeit eröffnet werde, aus deren Vollzugsbereich stammende Informationen in einer „fremden“ Datenbank, nämlich der Transparenzdatenbank des Bundes, zu verarbeiten. Anhaltspunkte dafür, dass damit auch die in Bezug auf Art 17 B-VG bestehende Restriktion – nämlich die fehlende Deckung von Grundrechtseingriffen durch darauf gestützte Regelungen – beseitigt werden solle, seien nicht ersichtlich. Darüber hinaus sei § 1 Abs 3 TDBG 2012 wegen der fehlenden Determinierung nicht als datenschutzrechtliche Ermächtigungsnorm geeignet. Auch das BMJ stellt die Eignung des § 1 Abs 3 TDBG 2012 als datenschutzrechtliche Grundlage in Frage, weil diese Bestimmung nicht den nationalen und unionsrechtlichen Vorgaben für eine datenschutzrechtliche Ermächtigungsnorm genüge.

Diesbezüglich sei auf die Erläuterungen unter Punkt 2 verwiesen, in welchen dargelegt wird, aus welchen Gründen von einer Tauglichkeit des § 1 Abs 3 TDBG 2012 als Grundlage für die Datenverarbeitung im Rahmen dieses Gesetzes ausgegangen wird. Eine behauptete Unbestimmtheit der Datenverarbeitungsgrundlage vor dem Hintergrund des nationalen Rechts bzw des Unionsrechts wird nicht gesehen. Der Bundesverfassungsgesetzgeber wollte aus Anlass der langjährigen Diskussionen um die Befüllung der Transparenzdatenbank eine abschließende verfassungsrechtliche Absicherung dieses Vorhabens vornehmen. Er hat dies vor dem Hintergrund der laufenden Finanzausgleichsverhandlungen und der laufenden

Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank getan. Die Verfassungsbestimmung ist deshalb unter Beachtung ihrer Vorgeschichte und in Zusammenschau mit dem TDBG 2012, in dessen Regelungsregime sie eingebettet ist, und der neuen Vereinbarung zu lesen. Eine Unbestimmtheit des § 1 Abs 3 TDBG 2012 wird aus diesen Gründen nicht gesehen. Im Übrigen wird die Ermächtigung der Verfassungsbestimmung durch § 12 S.FTG konkretisiert, um nicht erforderliche Datenverarbeitungen auszuschließen.

In diesem Zusammenhang hinterfragt das BMJ das Vorliegen einer Datenschutz-Folgenabschätzung. Diesbezüglich darf ebenfalls auf Punkt 2 verwiesen werden.

Zum Gesetzesentwurf allgemein merken das BMJ und das BMF weiters an, dass im Entwurf mehrfach die *sinngemäße* Anwendung von Rechtsvorschriften angeordnet sei und eine solche Regelungsweise zu vermeiden wäre. Diese Regelungsweise wird beibehalten, um zu vermeiden, dass bundesspezifische Regelungsinhalte übernommen werden.

Das BMF weist außerdem darauf hin, dass in den erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf keine Aussage dazu enthalten sei, wie die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens auf andere Gebietskörperschaften zu bewerten seien. Entsprechende Ausführungen werden unter Punkt 3 der Erläuterungen ergänzt.

Zu den Kostenfolgen des Gesetzesvorhabens führt die für das Sozialwesen zuständige Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung aus: Durch die verpflichtend vorzunehmende Einmeldung in die Transparenzdatenbank bzw Abfrage aus dieser werde ein beachtlicher finanzieller Mehraufwand verursacht. Nach Angaben der Abteilung 3 erfordere allein die Verpflichtung der abfrageberechtigten Stellen, gemäß § 10 für die Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Förderung erforderlichen Voraussetzungen personenbezogene Transparenzportalabfragen durchzuführen, einen geschätzten Personalaufwand in der Höhe von 6 VZÄ im Bereich der Sachbearbeitung, der bislang nicht angefallen sei. Demgegenüber sei durch die Transparenzportalabfrage keine vergleichbare Reduktion des Personalaufwandes in der weiteren Leistungs- bzw Förderabwicklung zu erwarten. Daneben würden durch die Umsetzung des Gesetzesvorhabens auch einmalige Umsetzungskosten entstehen, die vorab nicht seriös bewertet werden können. Änderungen im Gesetzesentwurf sind aufgrund dieser Stellungnahme nicht erforderlich: Das Land hat sich durch Abschluss der Vereinbarung zur umfassenden Befüllung der Transparenzdatenbank verpflichtet und das vorliegende Gesetz ist als Konsequenz dieser eingegangenen Verpflichtung anzusehen.

Über den vorliegenden Gesetzesentwurf hinausgehend bringen das BKA und das BMF einen Vorschlag zur Erweiterung im Zusammenhang mit der Eintragung von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern in das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene gemäß E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl I Nr 10/2004, ein. Eine entsprechende Bestimmung wird im § 12 Abs 7 ergänzt.

2. In den Stellungnahmen vorgebrachte Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2:

Diese Bestimmung umschreibt den Gegenstand des Gesetzes, nämlich Förderungen, die im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes im Namen des Landes gewährt werden (§ 2 Z 1), Förderungen, die im Bereich der landesgesetzlich bestimmten Hoheitsverwaltung gewährt werden (Z 2), und Förderungen, die im Auftrag des Landes von vom Land verschiedenen Rechtsträgern, welche hinsichtlich ihrer gesamten Gebarung der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, abgewickelt werden (Z 3). Das BMF schlägt eine Erweiterung vor, um auch Gemeinden die freiwillige Teilnahme an der Transparenzdatenbank zu ermöglichen. Auch das BMASGPK schlägt eine Erweiterung vor, indem „sonstige Förderungen“ in diese Bestimmung aufgenommen werden sollen. Diesen Vorschlägen wird aktuell nicht Rechnung getragen, da sich das S.FTG darauf beschränkt, die Verpflichtungen aus der Vereinbarung umzusetzen. Es sei aber darauf hingewiesen, dass in der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes wie bisher auch auf freiwilliger Basis Einmeldungen erfolgen können.

Zu § 3:

§ 3 Abs 1 legt fest, wie das S.FTG den Begriff der „Förderung“ versteht. Das BMASGPK schlägt hier eine Erweiterung um indirekte Förderungen vor. Da die Vertragsparteien vereinbart haben, die Transparenzdatenbank entsprechend den Vorgaben des TDBG 2012 umzusetzen (Art 2 Abs 1 der Vereinbarung), richtet sich der Förderungsbegriff nach dem TDBG 2012 und soll hier keine Abweichung vorgenommen werden. Aus demselben Grund wird auch die zu Abs 4 vorgeschlagene Erweiterung nicht übernommen.

Darüber hinaus wird vom BMASGPK hinterfragt, warum im Fall von Intermediären (§ 3 Abs 1 Z 7) auf Sachleistungen abgestellt wird. Dazu ist festzuhalten, dass die Z 7 auf *Geldleistungen* abstellt, die an natürliche oder nicht natürliche Personen ausgeschüttet werden und die diese dann in Form von Sachleis-

tungen an Dritte weitergeben. Diese Leistung ist vom S.FTG umfasst, weil es sich ursprünglich um eine als Förderung anzusehende Geldleistung handelt. Die für den Natur- und Umweltschutz sowie das Gewerbe zuständige Abteilung (5) des Amtes der Landesregierung hinterfragt, ob es sich bei Intermediären um sonstige Rechtsträger im Sinn des § 7 handelt. Dies ist nicht der Fall und wird mit einem entsprechenden Satz auch in den Erläuterungen festgehalten.

Die Abteilung 3 bringt zu § 3 vor, dass der Förderungsbegriff des S.FTG nicht mit jenem des TDBG 2012 übereinstimme. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Förderungsbegriff unverändert aus dem TDBG 2012 übernommen wurde und er nur insoweit eingeschränkt wurde, als die Vereinbarung eine entsprechende Verpflichtung vorsieht. Soweit es Abgrenzungsschwierigkeiten im Hinblick auf die einzumeldenden Leistungskategorien gibt, liegt dies in der Vereinbarung begründet und nicht im S.FTG, dem hier kein Entscheidungsspielraum verblieben ist. Eine detaillierte Abgrenzung hat sich gegebenenfalls im Austausch zwischen Bund und Ländern zu ergeben.

Zu § 7:

§ 7 will sicherstellen, dass neben den Landesorganen auch die von der Vereinbarung umfassten sonstigen Rechtsträger – soweit wie möglich – von den Verpflichtungen nach diesem Gesetz eingeschlossen werden. Dazu bringt das BMJ in seiner Stellungnahme vor, dass diese Bestimmung einer Konkretisierung bedürfe, weil die betroffene Person nicht erkennen könne, ob ihre personenbezogenen Daten von einem sonstigen Rechtsträger verarbeitet werden. Außerdem lege das Gesetz für den Fall, dass eine Kompetenz zur hoheitlichen Verpflichtung sonstiger Rechtsträger nicht vorliege, nicht fest, mit welchen Maßnahmen eine solche Verpflichtung erreicht werden könne. Die Kriterien für die Einstufung eines Rechtsträgers als einmelde- und abfragepflichtig ergeben sich aus der Vereinbarung bzw der Kompetenzrechtslage. Eine Konkretisierung erscheint nicht möglich. Betreffend die geeigneten Maßnahmen ist auf die Erläuterungen zu verweisen, welche ausführen, dass darunter zB zivilrechtliche Vereinbarungen zu verstehen sind. Das BMF hinterfragt in seiner Stellungnahme, ob mit dieser Bestimmung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung umfänglich erfüllt werden können. Dazu ist festzuhalten, dass der Landesgesetzgeber, soweit er dafür die Kompetenz hat, alle sonstigen Rechtsträger zur Einmeldung und Abfrage verpflichtet. Wo eine Landesgesetzgebungskompetenz nicht vorliegt, hat das Land durch sonstige Maßnahmen sicherzustellen, dass die Verpflichtungen erfüllt werden.

Zu § 8:

§ 8 trifft Regelungen zur Einmeldung von Förderungsprogrammen. Das BMF spricht diesbezüglich in seiner Stellungnahme die Festlegung von Wirkungszielen und die Angabe von Wirkungsindikatoren an und weist auf eine Ungenauigkeit in den erläuternden Bemerkungen hin. Diese wird korrigiert, aber auch weiterhin wird die Auffassung vertreten, dass Wirkungsziele und Wirkungsindikatoren aktuell nicht zu erfassen sind, weil es dazu erst einer zwischen Bund und Ländern gemeinsam und einvernehmlich erfolgten Festlegung bedarf. Das BMASGPK hinterfragt das Verständnis von Begriffen und die Konsequenz bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Aufträge und schlägt außerdem eine Erweiterung vor. An der geltenden Bestimmung soll unverändert festgehalten werden. Eine Auslegung von einzelnen Begriffen, welche aus dem TDBG 2012 stammen, sollen auf Ebene des S.FTG nicht erfolgen. Die Festlegung einer Konsequenz für die Nichtbefolgung der gesetzlichen Aufträge erscheint nicht erforderlich, da sich die Pflichten in der Regel direkt auf die Landesregierung beziehen und hier von einer Erfüllung auszugehen ist. Eine vorgeschlagene Erweiterung gegenüber dem TDBG 2012 soll nicht erfolgen.

Zu § 9:

§ 9 regelt die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten an die Transparenzdatenbank. § 9 Abs 1 letzter Satz sieht in der Fassung des Begutachtungsentwurfes die Klarstellung vor, dass die Leistungsmitteilungen im datenschutzrechtlichen Verantwortungsbereich der leistenden Stelle erfolgen. Das BMJ schlägt den Entfall dieser Regelung vor, da sie zu Unklarheiten führe. § 9 Abs 1 wird entsprechend angepasst.

Die Abteilung 3 hält zu § 9 fest, dass die zeitlichen Vorgaben des S.FTG sehr regelmäßig und in großer Fallzahl nicht eingehalten werden können. Dazu ist festzuhalten, dass sich die Fristen aus der Vereinbarung iVm dem TDBG 2012 ergeben und dem Landesgesetzgeber hier kein Umsetzungsspielraum verblieben ist.

Zu § 10:

§ 10 regelt die Verpflichtung zur Abfrage aus der Transparenzdatenbank. Das BMF wirft diesbezüglich die Frage nach der Gültigkeit der Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung 2025, BGBl II Nr 41/2025, auf. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu § 10 verwiesen.

Die Abteilung 3 hält zu § 10 fest, dass die lückenlose Verpflichtung zur Abfrage überschießend sei, insbesondere gehe damit auch ein erhöhter Personalaufwand einher. Auch hier gibt es für die Länder keinen Umsetzungsspielraum, da die Vereinbarung iVm dem TDBG 2012 die verpflichtende Abfrage vorsieht.

Betont werden soll aber, dass es sich um keine lückenlose Verpflichtung zur Abfrage handelt. Eine Abfrage ist nur dann vorzunehmen, wenn dies erforderlich ist, um das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen feststellen zu können. Es gibt auch Förderungen bzw Leistungsangebote, in denen eine personenbezogene Abfrage aufgrund der Eigenart dieser Leistung überhaupt nicht in Betracht kommt oder bei denen keine Voraussetzungen vorliegen, die die Abfrage erforderlich machen.

Zu § 11:

§ 11 weist darauf hin, dass über die Verpflichtungen nach dem S.FTG bzw der Vereinbarung hinaus auch sonstige Leistungen im Sinn des TDBG 2012, die nicht als „Förderung" anzusehen sind, in die Transparenzdatenbank eingemeldet werden können. Das BMJ erachtet diese Bestimmung als zu unbestimmt. Dem wird nicht zugestimmt. Diese Bestimmung ist lediglich als Klarstellung für auch schon bisher erfolgende freiwillige Einmeldungen anzusehen. Dies betrifft den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung, sodass die strengen Datenschutzvorgaben für den Hoheitsbereich nicht einschlägig sind. Die vom BMASGPK vorgeschlagene Verschärfung der Regelung wird ebenfalls nicht übernommen, weil lediglich für die Verpflichtungen aus der Vereinbarung eine Umsetzung erforderlich ist, sonstige Einmeldungen sollen auf freiwilliger Basis erfolgen.

Zu § 12:

Betreffend die Ermächtigung zur Datenverarbeitung im § 12 Abs 1 und 2 merkt das BMJ an, dass sowohl die Zwecke der Verarbeitung als auch die verarbeiteten Datenkategorien nicht demonstrativ, sondern taxativ im Gesetz aufgezählt werden sollen. An der demonstrativen Aufzählung soll festgehalten werden, weil nicht abschließend beurteilt werden kann, welche Zwecke und Datenkategorien für Förderungen erforderlich sein werden. In Zusammenschau mit den jeweils angegebenen weiteren Ziffern sowie mit den weiteren Bestimmungen des S.FTG und des TDBG 2012 lässt sich jedenfalls ein Konkretisierungsgrad erzielen, der die ausreichende Bestimmtheit sicherstellt. Zu Abs 3 wird vom BMJ darauf hingewiesen, dass weder die DSGVO noch die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs 2 DSG aufgenommen werden sollten, weil sie auch ohne ausdrückliche Anordnung gelten. Der Hinweis auf das DSG entfällt; der Hinweis auf die DSGVO wird aber zur Klarstellung als zweckmäßig erachtet. Aus Sicht des BMJ stellen sich die Abs 3, 4 und teilweise auch Abs 5 als zu wenig konkret dar. Zu dieser Regelung ist festzuhalten, dass sie als konkret genug angesehen werden, nähere Angaben sind im Förderbereich nicht möglich, ohne den praktischen Vollzug zu behindern. Entsprechend dem Vorschlag des BMJ entfällt jedoch die Festlegung betreffend die Auswahl von Datensicherheitsmaßnahmen, sie obliegt schon gemäß Art 32 DSGVO dem Verantwortlichen.

Das BMF bringt Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zur Bestimmung über die Datenverarbeitung vor, die zum Teil Eingang in den Gesetzesentwurf finden.

Zu § 13:

Für die Bestimmung über die Verweisungen auf Bundesrecht und Unionsrecht schlägt das BMJ eine Erweiterung um das DSG vor. Dies kann unterbleiben, da das DSG nach der Überarbeitung im S.FTG keine Erwähnung mehr findet.

Zu § 14:

Zur Bestimmung über das Inkrafttreten bringt das BMJ vor, dass das Datum, ab dem Datenverarbeitungen erfolgen, exakt aus dem Gesetz hervorgehen sollte, weshalb das Wort „jedenfalls" entfallen solle. Der Anmerkung wird Rechnung getragen. Das BMF weist darauf hin, dass die späteren Umsetzungszeitpunkte gemäß Art 9 Z 2, 3 und 4 der Vereinbarung nur die Übermittlung personenbezogener Daten an die Transparenzdatenbank betreffen, die anderen Verpflichtungen aus der Vereinbarung seien bereits ab dem Inkrafttreten des Landesgesetzes zu erfüllen. Dieser Rechtsauffassung folgend wird § 14 Abs 2 angepasst.

Die Abteilung 3 bringt vor, dass die Umsetzungszeitpunkte nicht einzuhalten sein werden. Eine Anpassung des Gesetzesentwurfes kann nicht erfolgen, weil die Umsetzungszeitpunkte in der Vereinbarung festgelegt sind.

3. Darüber hinaus bringen die im Amt der Landesregierung für die Bereiche Soziales, Lebensgrundlagen und Energie sowie Natur- und Umweltschutz sowie Gewerbe zuständigen Abteilungen (3, 4 und 5) in ihren Stellungnahmen offene Punkte im Zusammenhang mit der Einordnung konkreter Förderfälle bzw Auslegungsfragen zu Einzelfällen vor. Diese Fragen können im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfes nicht beantwortet werden, da dessen alleiniger Zweck ist, die Verpflichtungen der Vereinbarung, nämlich die Transparenzdatenbank von Länderseite entsprechend dem TDBG 2012 zu befüllen, umzusetzen. Einzelfallbeurteilungen, welche Information wie einzumelden ist, sollen nicht Gegenstand der Erläuterungen sein. Für eine Auslegung des TDBG 2012 wäre gegebenenfalls das Bundesministerium für Finanzen zu konsultieren oder ein Bund-Länder-Austausch anzustreben.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Vorbemerkungen zum 1. Abschnitt:

Der 1. Abschnitt dient dazu, das Ziel und den Gegenstand des S.FTG zu umschreiben und die wesentlichen Begriffe zu definieren. Es wird in diesem Zusammenhang aber darauf hingewiesen, dass es das Kernanliegen des S.FTG ist, entsprechend der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG die Regelungen des TDBG 2012 auf Landesförderungen für anwendbar zu erklären, weshalb primär das TDBG 2012 für den ordnungsgemäßen Vollzug des Transparenzdatenbankrechts heranzuziehen ist.

Zu § 1 (Zielsetzung):

Wie bereits festgehalten, bezwecken die Vertragsparteien mit der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG die Etablierung, die Weiterentwicklung und die verstärkte Nutzung der Transparenzdatenbank. Dies soll ein höchstmögliches Maß an Transparenz und effizientem Mitteleinsatz im Bereich von Förderungen aus öffentlichen Mitteln gewährleisten (Art 1 der Vereinbarung). Mit § 1 soll nun betont werden, dass es das Ziel des vorliegenden Gesetzes ist, die Verpflichtungen aus der Vereinbarung umzusetzen und damit der Transparenzdatenbank zur vollumfänglichen Wirksamkeit zu verhelfen.

Zu § 2 (Gegenstand):

1. Verpflichtungen aus der Vereinbarung:

Um sicherzustellen, dass die Vereinbarung ihre Ziele erreicht und die Transparenzdatenbank künftig eine transparente und effiziente Mittelvergabe gewährleistet, verpflichten sich die Vertragsparteien, die Transparenzdatenbank auf Bundes- und Landesebene entsprechend dem TDBG 2012 umzusetzen. Konkret haben sie bestimmte Einmeldungen in die und Abfragen aus der Transparenzdatenbank vorzunehmen.

Dies soll gemäß Art 3 Abs 2 der Vereinbarung gelten für:

– Leistungen, die im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden (Z 1);
– Leistungen, die im Hoheitsbereich gewährt werden (Z 2);
– Leistungen, die Rückschlüsse auf Daten besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art 9 DSGVO zulassen (Z 3);
– Leistungen, die von den Vertragsparteien verschiedenen Rechtsträgern, welche der Kontrolle des Rechnungshofes gemäß den §§ 11, 12, 13, 15, 16, 17 und 18 Rechnungshofgesetz 1948 – RHG, BGBl Nr 144/1948, unterliegen, abgewickelt werden (Z 4).

2. Umsetzung der vereinbarten Verpflichtungen:

2.1. Entsprechend der Vorgabe in der Vereinbarung hält § 2 fest, dass sich das vorliegende Gesetz auf folgende Leistungen bezieht:

– Förderungen, die im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes im Namen des Landes gewährt werden (Z 1);
– Förderungen, die im Bereich der landesgesetzlich bestimmten Hoheitsverwaltung gewährt werden (Z 2);
– Förderungen, die im Auftrag des Landes von vom Land verschiedenen Rechtsträgern, welche hinsichtlich ihrer gesamten Gebarung der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, abgewickelt werden (Z 3).

2.2. Folgende Abweichungen bestehen zur Vereinbarung:

Das vorliegende Gesetz spricht von „Förderungen“ und nicht von „Leistungen“, wodurch eine Abweichung von Art 3 Abs 2 der Vereinbarung bewirkt wird. Dies liegt darin begründet, dass die Verpflichtung der Länder auf die Leistungsart „Förderung“ beschränkt ist. Das ergibt sich insbesondere aus den Art 1 und 2 der Vereinbarung sowie aus den Erläuterungen zur Vereinbarung, in welchen festgehalten wird, dass „von der Einmeldung der Länder weitestgehend die Leistungsart ‚Förderung‘ nach § 8 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012“ umfasst ist (RV 529 BlgLT 17. GP, 2. Sess, 5).

Art 3 Abs 2 Z 3 der Vereinbarung wurde als solcher nicht übernommen, weil er keine eigene Förderungskategorie beschreibt, sondern lediglich auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art 9 DSGVO (sog „sensibler Daten“) abstellt; solche Daten können aber innerhalb jeder der in den drei verbliebenen Ziffern angeführten Förderungen anfallen.

2.3. In Bezug auf den Umfang der miteinbezogenen Förderungen ist darauf hinzuweisen, dass sich gegenüber der Ist-Situation keine großen Änderungen ergeben, da bereits auf Grundlage der früheren Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank privatwirtschaftlich vergebene Förderungen in die Transparenzdatenbank eingemeldet wurden. Weiters wurden auch durch sonstige Rechts-

träger gewährte Förderungen miteinbezogen (Art 4 Abs 2 Z 2 der früheren Vereinbarung). Lediglich die Förderungen, welche im Bereich der landesgesetzlich bestimmten Hoheitsverwaltung gewährt werden, stellen eine wirkliche Neuerung dar.

2.4. Die §§ 2 und 3 verfolgen das Ziel, zu umschreiben, welche Leistungen überhaupt Gegenstand der Verpflichtungen aus der Vereinbarung und auch des Gesetzes sind. Mit § 2 erfolgt auf der ersten Stufe eine Einschränkung darauf, dass es sich um Förderungen handeln muss und dass sie von bestimmten Rechtsträgern auf bestimmte Weise gewährt werden müssen. § 3 beschränkt auf der zweiten Stufe den Kreis der Förderungen auf jene, die gemäß der Vereinbarung verpflichtend in die Transparenzdatenbank einzubeziehen sind (siehe dazu weiter unten die Erläuterungen zu § 3).

2.5. Im Detail ist zu § 2 auszuführen:

Die Z 1 bezieht alle Förderungen, die im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes im Namen des Landes gewährt werden, in das Regelungsregime des vorliegenden Gesetzes ein. Wie oben unter Punkt 2 bereits ausgeführt, ist Grundlage für die daran anknüpfenden Verpflichtungen überwiegend Art 17 B-VG, sodass die entsprechenden Vorgaben für die Organe des Landes als Selbstbindungsgesetze zu qualifizieren sind.

Die Z 2 betrifft Förderungen, die im Bereich der landesgesetzlich bestimmten Hoheitsverwaltung gewährt werden. Aufgrund der in diesem Fall gegebenen Materienkompetenz des Landesgesetzgebers gilt für diese Förderungen, dass die Verpflichtungen der Vereinbarung zum einen für alle Organe des Landes gelten, zum anderen aber auch für Rechtsträger, die mit der Abwicklung dieser Förderung betraut wurden. Die unter Z 3 angesprochene Einschränkung auf Rechtsträger, die mit ihrer gesamten Gebarung der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, greift bei hoheitlichen Förderungstätigkeiten nicht.

Die Z 3 betrifft Förderungen, die im Auftrag des Landes von anderen Rechtsträgern als dem Land abgewickelt werden. Es werden nur solche Förderungen umfasst, die von diesem Rechtsträger im Bereich des Privatrechts abgewickelt werden, für den Bereich der Hoheitsverwaltung gilt ausschließlich die Z 2. Weiters sind nur Rechtsträger unter Rechnungshofkontrolle umfasst. Zu diesen Rechtsträgern, die vom Land mit der Abwicklung beauftragt werden, halten die Erläuterungen zur Vereinbarung Folgendes fest (RV 529 BlgLT 17. GP, 2. Sess, 6):

„Ausgelagerte Einheiten sollen – wie bereits derzeit für den Bund durch das Transparenzdatenbankgesetz 2012 verpflichtend vorgesehen – dann zur Einmeldung in die Transparenzdatenbank verpflichtet sein, wenn diese der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Das betrifft z. B. Kapitalgesellschaften, an deren Kapital der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Rechtsträgern zu mindestens 50 % beteiligt ist. Um eine einheitliche und valide Datenbasis zu erreichen, sollen auch Gemeinden und Gemeindeverbände analog zu anderen Abwicklungsstellen von der Einmeldepflicht umfasst sein, wenn sie als Abwicklungsstellen fungieren. Das ist dann der Fall, wenn Gemeinden oder Gemeindeverbände der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Da sich die Rechnungshofkontrolle im Wesentlichen auf Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern bezieht, ist in diesen Fällen davon auszugehen, dass die erforderlichen Ressourcen für eine Anbindung bzw. Einmeldung von Daten in die Transparenzdatenbank vorliegen. Nicht umfasst ist davon die Einmeldung von Leistungen, die von Gemeinden zu einem im eigenen Wirkungsbereich erstellten Leistungsangebot ausbezahlt werden.“

In zwei Punkten werden hier Abweichungen von bzw Ergänzungen zu Art 3 Abs 2 Z 4 der Vereinbarung vorgenommen:

Die Z 3 wird auf solche Förderungen eingeschränkt, die *im Auftrag des Landes* (durch einen sonstigen Rechtsträger) vergeben werden. Dies wurde dem § 4a TDBG 2012 nachgebildet. Es soll sichergestellt werden, dass diese Leistung nur dann als Förderung nach dem S.FTG gilt, wenn die Betrauung des Rechtsträgers durch das Land erfolgt ist. Dies ist im Hinblick darauf relevant, weil die Einmelde- und Abfrageverpflichtungen der sonstigen Rechtsträger auf die Materienkompetenz des Landes gestützt sind und der Landesgesetzgeber ansonsten auch die Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes binden könnte. Dies wäre etwa der Fall, wenn der Bund durch sonstige Rechtsträger eine Förderung vergeben lässt, für welche dem Land die Materienkompetenz zukommt (zB Sozialbereich).

Weiters wird gegenüber dem Art 3 Abs 2 Z 4 der Vereinbarung darauf verzichtet, die einzelnen Bestimmungen des RHG, aus denen sich die Kontrollunterworfenheit eines Rechtsträgers ergibt, ausdrücklich zu nennen, stattdessen wird die Verweisung durch die verbale Beschreibung „Rechtsträger, welche hinsichtlich ihrer gesamten Gebarung der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen“ ersetzt. Dadurch wird einerseits dem eindeutigen Willen der Vertragsparteien Rechnung getragen, dass nicht jede Abwicklung von Förderungen mit Mitteln des Bundes bzw eines Landes durch einen sonstigen Rechtsträger in die Transparenzdatenbank einzuspeisen ist, andererseits sollen damit Einrichtungen wie beispielsweise die

Universitäten, die aufgrund der Sonderregelung im § 15 Abs 6 Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr 120/2002, unter die Kontrolle des Rechnungshofes fallen, einmeldepflichtig sein.

Zu § 3 (Förderungen):

Gegenstand der Vereinbarung sowie des vorliegenden Gesetzes sind Förderungen. Wie dieser Begriff zu verstehen ist, ergibt sich aus der Zusammenschau von Vereinbarung und TDBG 2012 (§ 8), da sich die Vertragsparteien verpflichtet haben, die Transparenzdatenbank entsprechend den Bestimmungen des TDBG 2012 umzusetzen, soweit sie nicht besondere Regelungen getroffen haben (Art 2 Abs 1 bzw 3 Abs 1 der Vereinbarung). Auch in den Erläuterungen zur Vereinbarung wird festgehalten, dass Gegenstand der Vereinbarung die Leistungsart „Förderung" nach § 8 TDBG 2012 ist und damit sichergestellt werden soll, „dass gebietskörperschaftenübergreifend eine einheitliche und valide Datenbasis zu folgenden Untergliederungen des Förderungsbegriffes nach § 8 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 zukünftig vorliegen wird:

- direkte Förderungen nach § 8 Abs. 1 Z 4 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012
- Zuwendungen mit Sozial- oder Familienleistungscharakter nach § 8 Abs. 1 Z 5 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012
- Mitgliedsbeiträge nach § 8 Abs. 1 Z 1 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012
- Spenden und Jubiläumsgelder nach § 8 Abs. 1 Z 3 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012
- Wiedergutmachungen nach § 8 Abs. 1 Z 6 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012
- Zahlungen an Intermediäre nach § 8 Abs. 1 Z 7 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012"

(RV 529 BlgLT 17. GP, 2. Sess, 5).

Gemäß Art 3 Abs 1 Z 1 der Vereinbarung sollen folgende Förderungen bzw Leistungen nicht von den Ländern erfasst werden müssen:

a) Gesellschafterzuschüsse im Sinn des § 8 Abs 1 Z 2 TDBG 2012,
b) Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge nach § 6 TDBG 2012 sowie
c) Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten und verbilligten Fremdkapitalzinsen nach § 10 TDBG 2012.

Abs 1 und 5:

In den Abs 1 und 5 wird festgehalten, welche Leistungen als Förderungen im Sinn des S.FTG anzusehen sind und welche Leistungen nicht.

Abs 1 übernimmt die Regelung des § 8 TDBG 2012 und legt Mitgliedsbeiträge (Z 1), Spenden (Z 2), Jubiläumsgelder (Z 3), direkte Förderungen (Z 4), Zuwendungen mit Sozial- und Familienleistungscharakter (Z 5), Entschädigungen (Z 6) und Zahlungen an Intermediäre (Z 7) als Förderungen im Sinn des S.FTG fest. Zur Erläuterung wird für jede Förderungsart die Definition aus § 8 Abs 3 und Abs 5 bis 10 TDBG 2012 ergänzt. Inhaltliche Änderungen gegenüber diesen Bestimmungen werden nicht vorgenommen. Soweit bundesspezifische Vorgaben enthalten sind, werden diese aber nicht in das S.FTG aufgenommen.

Das betrifft insbesondere den Begriff „direkte Förderungen" (Z 4), der im § 8 Abs 7 TDBG 2012 in einer Weise definiert wird, die zwar für den Bund, nicht aber für die Länder passend ist. Außerdem wird das Begriffsverständnis über den durch § 8 Abs 7 Z 1 TDBG 2012 hereingeholten Förderungsbegriff des § 30 Abs 5 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl I Nr 139/2009, in Bereiche ausgeweitet, die nicht von den Verpflichtungen der Vereinbarung umfasst sind. Die Z 4 vermeidet deshalb die Anknüpfung an bundesspezifische Bezugspunkte, umschreibt aber die direkten Förderungen dennoch grundsätzlich bedeutungsgleich wie § 8 Abs 7 TDBG 2012.

Für weitergehende Erklärungen zum Verständnis der einzelnen Tatbestände gemäß Z 1 bis 7 darf auf die Erläuterungen zum TDBG 2012 verwiesen werden (insbesondere in ErlRV 2305 BlgNR XXVII. GP). Zur Z 7 wird darüber hinaus angemerkt, dass es sich bei sonstigen Rechtsträgern gemäß § 2 Z 3 um keine Intermediäre im Sinn der Z 7 handelt, da die sonstigen Rechtsträger selbst als Förderungsgeber anzusehen sind.

Die Verpflichtungen der Vereinbarung beziehen sich im Wesentlichen auf Leistungen, die als „Förderung" anzusehen sind, weshalb Leistungen wie Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge nach § 6 TDBG 2012 und Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten und verbilligten Fremdkapitalzinsen nach § 10 TDBG 2012 nicht eingemeldet werden müssen (Art 3 Abs 1 Z 1 lit b und c der Vereinbarung). Da sie nicht als Förderung angesehen werden, konnte eine ausdrückliche Aufnahme in den Normtext unterbleiben.

Auch bei Förderungen sind nicht alle Arten umfasst, sondern nur jene im § 3 Abs 1 genannten. Dies ergibt sich zum einen aus der Vereinbarung selbst (Art 3 Abs 1 Z 1 lit a), zum anderen aus dem TDBG 2012 (§ 8 Abs 12). In diesem Sinn sind Gesellschafterzuschüsse, Zahlungen zum Zweck der Krankenanstaltenfinanzierung und Zahlungen im Sinn des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 nicht in das Gesetz miteinzubeziehen. Um den Vollzug des Transparenzdatenbankrechts zu erleichtern, soll im Abs 5 klarstellend festgehalten werden, dass diese gemäß Vereinbarung und TDBG 2012 nicht zu umfassenden Förderungen auch keine Förderungen im Sinn des S.FTG sind.

Abs 2:

Diese Bestimmung übernimmt die Regelung des § 8 Abs 2 TDBG 2012 betreffend die Zuordnung einer Leistung zu einer Förderungsart.

Abs 3:

Neben dem Förderungsbegriff ist der Begriff „öffentliche Mittel" entscheidend für den Vollzug des Regelungsbereiches. Welches Verständnis diesem Begriff zugrunde zu legen ist, ist wiederum durch eine Zusammenschau aus Vereinbarung und TDBG 2012 zu ermitteln.

Dabei zeigen sich Unschärfen im Vereinbarungstext betreffend den Begriffsinhalt von „öffentliche Mittel": § 3 TDBG 2012 verwendet ein sehr weites Begriffsverständnis von „öffentliche Mittel" indem er festlegt, dass öffentliche Mittel im Wesentlichen Mittel sind, die von einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, von der Europäischen Union, von einer internationalen Organisation, aber auch aus Pflichtbeiträgen stammen oder sonst kraft Gesetzes erhoben werden. Über Art 2 Abs 1 bzw Art 3 Abs 1 der Vereinbarung würde dieses Begriffsverständnis auch für die Vereinbarung und deren gesetzliche Umsetzung durch die Länder gelten. Jedoch enthält die Vereinbarung in ihrer Zielbestimmung des Art 1 auch die Festlegung, dass die Vereinbarung die Transparenz und den effizienten Mitteleinsatz im Bereich von Förderungen „aus öffentlichen Mitteln des Bundes und der Länder" gewährleisten soll. Eine Einschränkung auf Mittel des Landes hätte allerdings erhebliche Abgrenzungs- und Vollzugsschwierigkeiten (zB bei Kofinanzierungen) zur Folge und würde mitunter dazu führen, dass weniger Leistungen an die Transparenzdatenbank gemeldet werden, als dies in der bisherigen Praxis üblich war. Gegen das enge Verständnis spricht auch, dass Art 1 lediglich die allgemeine Zielrichtung der Vereinbarung vorgibt. Die konkreten Verpflichtungen hingegen werden in den Art 2 und 3 getroffen, in welchen die Umsetzung entsprechend dem TDBG 2012 vorgesehen ist, ohne dass eine Einschränkung bezüglich des Umfangs der umfassten öffentlichen Mittel vorgenommen wurde. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, auch für das S.FTG das weitere Begriffsverständnis aus § 3 TDBG 2012 heranzuziehen.

Abs 4:

Diese Bestimmung wiederholt zur Klarstellung die Regelung des § 8 Abs 11 TDBG 2012 betreffend die Definition der angemessenen geldwerten Gegenleistung.

Vorbemerkungen zum 2. Abschnitt:

Der 2. Abschnitt definiert in den §§ 4 bis 6, wer die entscheidenden Akteure bei Vollziehung des Transparenzdatenbankrechts im Landesbereich sind. In diesem Sinn werden die leistungsdefinierenden, leistenden und abfrageberechtigten Stellen festgelegt. Darüber hinaus erfolgt auch eine Festlegung für Einrichtungen, die nicht in die §§ 4 bis 6 eingeordnet werden können (§ 7 zweiter Satz).

Zu § 4 (Leistungsdefinierende Stellen):

Im Art 3 Abs 3 Z 1 iVm Art 2 Abs 2 Z 2 der Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, leistungsdefinierende Stellen im Sinn des § 15 TDBG 2012 einzurichten, diese mit den erforderlichen Rechten auszustatten und sicherzustellen, dass die leistungsdefinierenden Stellen vor der Erlassung oder Änderung eines Förderungsprogrammes eine Abfrage im Transparenzportal durchführen und nach Erlassung oder Änderung eine Einmeldung in die Transparenzdatenbank vornehmen.

§ 4 Abs 1 entspricht der Verpflichtung der Vereinbarung zur Festlegung leistungsdefinierender Stellen, indem er die Landesregierung als leistungsdefinierende Stelle einsetzt. Abs 2 ermächtigt die Landesregierung, mit Verordnung einen sonstigen Rechtsträger als leistungsdefinierende Stelle zu bestimmen. Als Vorbild dienen die Vorgaben auf Bundesebene in den §§ 15 und 39 Abs 5 TDBG 2012. Die Übertragung der Aufgabe der Leistungsdefinition an einen anderen Rechtsträger kommt dann in Betracht, wenn ein vom Land verschiedener Rechtsträger finanzielle Mittel des Landes zum Zweck der Gewährung von Förderungen erhalten hat und bei der Gewährung dieser Förderungen im eigenen Namen handelt.

Zu den §§ 5, 6 und 7 (Leistende Stellen, abfrageberechtigte Stellen und sonstige Rechtsträger):

Art 3 Abs 3 Z 2 verpflichtet die Vertragsparteien, leistende Stellen je Leistungsangebot festzulegen, diese mit den erforderlichen Rechten auszustatten und sicherzustellen, dass die leistenden Stellen die Transparenzdatenbank mit Mitteilungen befüllen.

Art 3 Abs 3 Z 3 normiert die Verpflichtung der Vertragsparteien, abfrageberechtigte Stellen je Leistungsangebot festzulegen, diese mit den erforderlichen Rechten auszustatten und sicherzustellen, dass die abfrageberechtigten Stellen personenbezogene Abfragen aus der Transparenzdatenbank durchführen.

Zur Umsetzung dieser Verpflichtungen soll in den §§ 5 und 6 festgelegt werden, wer leistende und abfrageberechtigte Stelle ist. Die Regelungen werden dabei aus den §§ 16 und 17 TDBG 2012 übernommen. Von Umformulierungen wurde Abstand genommen, um zu verhindern, dass Auslegungsschwierigkeiten auftreten. Abweichend zur Regelung des § 17 TDBG 2012 wurde der zweite Satz dieser Regelung nicht übernommen, weil sämtliche Anwendungszwecke im Zusammenhang mit Aufgabenwahrnehmungen zum Zweck der Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Förderung ohnedies mit dem vorgeschlagenen Wortlaut abgedeckt sind. Nach dem Vorbild des TDBG 2012 erfolgt keine ausdrückliche Nennung jener Rechtsträger, die als leistende oder abfragende Stellen infrage kommen, sondern werden diese abstrakt umschrieben (§§ 5 und 6).

Bei den leistenden und abfrageberechtigten Stellen ist vor dem Hintergrund der §§ 2 und 3 vorrangig an die Organe des Landes zu denken (im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung oder der Hoheitsverwaltung). Aber auch vom Land verschiedene Rechtsträger können leistende und abfrageberechtigte Stellen sein. Dies zum einen, wenn sie Leistungen in der Hoheitsverwaltung vergeben (Art 3 Abs 2 Z 2 der Vereinbarung bzw § 2 Z 2).

Zum anderen aber auch, wenn sie im Auftrag des Landes Leistungen mit Mitteln des Privatrechts vergeben, jedoch nur soweit sie hinsichtlich ihrer gesamten Gebarung der Rechnungshofkontrolle unterliegen (Art 3 Abs 2 Z 4 der Vereinbarung bzw § 2 Z 3). Solche vom Land verschiedenen Rechtsträger sollen allerdings nicht in jedem Fall vom Begriff der leistenden bzw abfrageberechtigten Stelle erfasst werden, sondern nur dann, wenn sie mit der privatrechtlichen Abwicklung einer Förderung beauftragt wurden, die der Gesetzgebung des Landes unterliegt (§ 7 erster Satz). Grund für die Einschränkung ist, dass an die Einordnung als leistende bzw abfrageberechtigte Stelle gewisse normative Verpflichtungen geknüpft sind (§§ 9 und 10) und solche Verpflichtungen aus kompetenzrechtlichen Gründen nur getroffen werden können, wenn dem Landesgesetzgeber auch tatsächlich eine Gesetzgebungskompetenz betreffend die Förderung zukommt. Alle anderen Rechtsträger können im vorliegenden Gesetz mangels Materienzuständigkeit des Landesgesetzgebers keinen unmittelbaren Verpflichtungen unterworfen werden. Für diese Fälle wird – um die Vorgaben der Vereinbarung effektiv umzusetzen – mit § 7 zweiter Satz eine eigene Bestimmung geschaffen. Danach hat das Land durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Rechtsträger die Verpflichtungen des S.FTG einhalten. Dies kann beispielsweise im Rahmen einer zivilrechtlichen Vereinbarung erfolgen.

Vorbemerkungen zum 3. Abschnitt:

Während der 2. Abschnitt die handelnden Akteure nennt, werden mit den §§ 8 bis 10 des 3. Abschnittes die sie treffenden Verpflichtungen normiert. Damit sollen die Vorgaben der Vereinbarung umgesetzt werden. Darüber hinaus wird eine Bestimmung aufgenommen, die klarstellen soll, dass auch über die Verpflichtung der Vereinbarung hinausgehende Einmeldungen in die Transparenzdatenbank erfolgen dürfen (§ 11).

Zu § 8 (Leistungsangebote):

Die Vertragsparteien verpflichten sich sicherzustellen, dass die leistungsdefinierenden Stellen vor Erlassung oder Änderung eines Förderungsprogrammes eine Abfrage der Leistungsangebote im Transparenzportal durchführen und nach Erlassung oder Änderung die Leistungsangebote in der Transparenzdatenbank erfassen (Art 3 Abs 3 Z 1 iVm Art 2 Abs 2 Z 2 der Vereinbarung).

Vor diesem Hintergrund wird im § 8 Abs 1 die Verpflichtung für leistungsdefinierende Stellen – in der Regel die Landesregierung – geschaffen, vor Erlassung oder Änderung eines Förderungsprogrammes eine Abfrage der Leistungsangebote im Transparenzportal vorzunehmen. Weiters werden sie verpflichtet, für alle Förderungsprogramme Leistungsangebote anzulegen und diese laufend aktuell zu halten (Abs 2), dies entsprechend den Vorgaben des § 21 TDBG 2012 mit Ausnahme der Festlegung von Wirkungszielen, für die aktuell keine Umsetzungsverpflichtung besteht (vgl deren Art 3 Abs 1 Z 2), und der Inbezugsetzung zu haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes. Schließlich wird zu den Verpflichtungen gemäß Abs 1 und 2 festgelegt, dass die leistungsdefinierenden Stellen bis jeweils spätestens 1. März für das vorangegangene Jahr die Vollständigkeit der Anlage der Leistungen bestätigen müssen (Abs 3). Diese Regelung wurde analog zu § 22a TDBG 2012 gestaltet.

Zu § 9 (Leistungsmitteilungen):

Die Vertragsparteien verpflichten sich in der Vereinbarung sicherzustellen, dass die leistenden Stellen die Transparenzdatenbank mit Mitteilungen über gewährte Förderungen befüllen (Art 3 Abs 3 Z 2 der Vereinbarung).

Nach § 9 Abs 1 haben die leistenden Stellen Mitteilungen über gewährte Förderungen an die Transparenzdatenbank zu erstatten. Der Umfang der Mitteilungspflicht wird analog zu § 23 TDBG 2012 gestaltet, weshalb eine Mitteilung dann nicht vorzunehmen ist, wenn die Daten bereits gemäß § 23 Abs 1 Z 3 TDBG 2012 übermittelt wurden. Weiters umfasst die Pflicht auch nicht Entschädigungen gemäß § 3 Abs 1 Z 6 des vorliegenden Gesetzes. Die Mitteilungen haben unverzüglich, oder wenn dies unzumutbar ist, spätestens innerhalb von 14 Tagen ab der Gewährung bzw ab Aus- oder Rückzahlung der Förderung elektronisch an die Bundesministerin oder den Bundesminister für Finanzen zu erfolgen. Auch diese Regelung wurde analog zum TDBG 2012 (§ 26) gestaltet.

Durch die Mitteilung ändert sich im Übrigen nichts an der Stellung des Mitteilenden als Verantwortlichem: Der Mitteilende bleibt datenschutzrechtlich für seine eigene Mitteilung verantwortlich, auch wenn im Übrigen die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen datenschutzrechtlich Verantwortliche(r) für die Transparenzdatenbank und das Transparenzportal ist (§ 12 TDBG 2012).

Abs 2 nennt jene Bestimmungen des TDBG 2012, die in der Mitteilung gemäß Abs 1 enthalten sein müssen. Nicht angeführt sind die Z 4a, 5, 7a und 7b des § 25 Abs 1 TDBG 2012, da sie sich auf Leistungen beziehen, die vom vorliegenden Gesetz nicht erfasst sind. Außerdem nicht angeführt ist § 25 Abs 1 Z 11 TDBG 2012: Darin sind Angaben zu Wirkungsindikatoren vorgesehen, für die aktuell keine Umsetzungsverpflichtung besteht (vgl Art 3 Abs 1 Z 2).

Im Abs 3 sollen Vorgaben zur Richtigstellung der mitgeteilten Daten getroffen werden, diese entsprechen der Verpflichtung des § 31 TDBG 2012.

Abs 4 soll die leistenden Stellen zur Vorlage jährlicher Vollständigkeitserklärungen hinsichtlich der Mitteilungen entsprechend der Regelung des § 31a TDBG 2012 verpflichten.

Zu § 10 (Transparenzportalabfrage):

Die Vereinbarung verpflichtet die Vertragsparteien sicherzustellen, dass die abfrageberechtigten Stellen vor Gewährung einer Förderung eine personenbezogene Abfrage aus der Transparenzdatenbank durchführen (Art 2 Abs 2 Z 3 iVm Art 3 Abs 3 Z 3 der Vereinbarung).

In Erfüllung dieser Verpflichtung schreibt § 10 vor, dass für die Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Förderung erforderlichen Voraussetzungen (Erfüllung des Überprüfungszwecks im Sinn des § 2 Z 4 TDBG 2012) die abfrageberechtigten Stellen eine personenbezogene Abfrage gemäß § 32 Abs 6 TDBG 2012 vorzunehmen haben. § 32 Abs 6 TDBG 2012 normiert, dass zur Erfüllung des Überprüfungszwecks abfrageberechtigte Stellen der Länder und Gemeinden über das Transparenzportal nach eindeutiger elektronischer Identifizierung der abfragenden Person die Leseberechtigung für jene Daten erhalten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung durch diese konkrete abfrageberechtigte Stelle für eine bestimmte Aufgabe jeweils erforderlich sind. Voraussetzung für die Leseberechtigung ist, dass die jeweilige leistende Stelle auf diese Leistung Mitteilungen nach § 25 TDBG 2012 in die Transparenzdatenbank übermitteln wird. Alle über das Transparenzportal abgerufenen Daten dürfen ausschließlich zur Erfüllung des Überprüfungszweckes (§ 2 Z 4 TDBG 2012) verwendet werden und unterliegen der Geheimhaltung. Anzeigen von Leistungen aus einem als „sensibel“ gekennzeichneten Leistungsangebot im Sinn des § 21 Abs 1 Z 3 TDBG 2012 dürfen nur nach Maßgabe der Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung erfolgen.

Aus der Vorgabe, dass die Abfrage zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Förderung vorzunehmen ist, ergibt sich, dass nicht in jedem Fall eine Abfrage vorzunehmen ist, sondern nur dann, wenn dies erforderlich ist, nämlich wenn die konkrete Förderung das Vorliegen bzw das Nichtvorliegen einer Voraussetzung verlangt, die mittels Transparenzdatenbank überprüft werden kann. Soweit im Förderungsprogramm keine besonderen Voraussetzungen normiert sind oder nur solche, welche mit der Transparenzdatenbank nicht überprüft werden können, ist eine Abfrage nicht vorzunehmen.

Zu § 11 (Freiwillige Einmeldung):

Im Rahmen der Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien zur Befüllung der Transparenzdatenbank in einem bestimmten Umfang. Diese Verpflichtungen werden durch das vorliegende Gesetz in normative Inhalte gegossen. Dies soll jedoch nicht verhindern, dass wie bisher auf freiwilliger Basis über die Vereinbarung hinausgehende Einmeldungen vorgenommen werden. Dies soll durch § 11 klargestellt werden. Um eine gewisse Einheitlichkeit bei den Einmeldungen sicherzustellen, sollen auch hier die Vorgaben des Gesetzes sinngemäß zur Anwendung kommen.

Zu § 12 (Verarbeitung personenbezogener Daten):

Zentraler Gegenstand der Transparenzdatenbank sind personenbezogene Daten. Durch ihre Einmeldung und Abfrage soll sichergestellt werden, dass Bund und Länder die öffentlichen Mittel effizient und zielsicher einsetzen und dass Doppel- und Mehrfachförderungen vermieden werden. Wie bereits unter Punkt 2 ausgeführt, ergibt sich die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Bereich der Transparenzdatenbank für Bund und Länder aus der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs 3 TDBG 2012. Um sicherzustellen, dass tatsächlich nur die für den Vollzug des Gesetzes notwendigen personenbezogenen Daten verarbeitet werden, und um den Behörden und Stellen die Handhabung zu erleichtern, wird im § 12 konkretisierend festgehalten, welche Daten für welche Zwecke erforderlich sind.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch vom Land verschiedene Rechtsträger, die mit der Abwicklung einer Förderung beauftragt wurden, kann nicht auf § 1 Abs 3 TDBG 2012 gestützt werden. Für sie bildet § 12 die konstitutive Grundlage für die zulässige Datenverarbeitung (gemäß Art 6 Abs 1 lit e und 9 Abs 2 lit g DSGVO sowie § 1 Abs 2 DSG). Dies gilt jedoch nur für Rechtsträger, die Förderungen abwickeln, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen. Ist dies nicht der Fall, ist die Zulässigkeit der Datenverarbeitung – mangels Kompetenz des Landesgesetzgebers – auf anderem Wege, beispielsweise durch eine Interessenabwägung, sicherzustellen.

Abs 7 enthält eine spezielle Regelung betreffend Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, die keine natürlichen Personen sind, hinsichtlich der Eintragung im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene gemäß § 6b E-GovG. Gemäß § 25 Abs 1 Z 2 lit b TDBG 2012 kann für die Durchführung von Leistungsmitteilungen die Stammzahl gemäß § 6 Abs 3 E-GovG erforderlich sein, wenn die Leistungsempfängerin bzw der Leistungsempfänger keine natürliche Person ist und aufgrund der konkreten Rechtsform der nicht natürlichen Person auch keine Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer, Kennzahl des Unternehmensregisters etc existiert – beispielsweise für Wohnungseigentümergemeinschaften, Schulen etc. Für diese Fälle soll mit dem Abs 7 die Möglichkeit geschaffen werden, Eintragungen in das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERsB) gemäß § 6b E-GovG vorzunehmen. Andernfalls wäre die Durchführung von Leistungsmitteilungen gemäß § 9 faktisch nicht möglich.

Die gegenständliche Bestimmung stützt sich auf die bundesgesetzliche Öffnungsklausel des § 6b Abs 2 Z 4 E-GovG, wonach gesetzlich eine Ermächtigung zur Eintragung von Betroffenen in das ERsB geschaffen werden kann. Die Ermächtigung zur Eintragung in das ERsB wird einerseits auf den Zweck der Durchführung von Mitteilungen gemäß § 9 eingeschränkt. Anderseits ist eine Einschränkung auf jene Fälle, in denen keine Stammzahl gemäß § 6 Abs 3 Z 1 bis Z 5 E-GovG und auch keine Ordnungsnummer im ERsB existieren, vorgesehen.

Zu § 13 (Verweisungen auf Bundesrecht und Unionsrecht):

Dieses Gesetz verweist auf das TDBG 2012 in jener Fassung, die in der Vereinbarung ausdrücklich genannt wird (BGBl I Nr 169/2023). Für die übrigen Bundesgesetze zieht das S.FTG jene Fassung heran, die im Zeitpunkt der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse (3. Juli 2024) in Geltung gestanden ist.

Zu § 14 (Inkrafttreten):

Gemäß Art 9 der Vereinbarung sind die zur Umsetzung der Vereinbarung notwendigen Rechtsgrundlagen innerhalb von zwölf Monaten ab Inkrafttreten der Vereinbarung in Kraft zu setzen. Die Vereinbarung trat mit 28. August 2024 in Kraft, weshalb die Gesetzesbestimmungen des S.FTG mit 28. August 2025 in Kraft treten sollen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.